

AUFSTELLUNGS- BESCHLUSS

DER AUSSCHUSS FÜR STADTENTWICKLUNG,
PLANUNG UND WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG
DER STADT KIERSPE HAT IN SEINER
SITZUNG AM 03.12.1996 GEMASS §4 (4)
BAUGB-MASSNABEN IN DER ZUR ZEIT
GÜLTIGEN FASSUNG DIE AUFSTELLUNG
EINES AUSSENBEREICHSSATZUNG BE-



KIERSPE, 04.12.1996

Hüffel
STADTDIREKTOR

BÜRGERBETEILIGUNG

DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER AN DER
PLANUNG GEMASS §34 (5) BAUGB IN
DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IST
MIT SCHREIBEN VOM 09.12.1996 SOWIE
EINER INFORMATIONSVERANSTALTUNG AM
27.01.1997 DURCHFÜHRT WORDEN.



KIERSPE, 28.01.1997

Hüffel
STADTDIREKTOR

BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

MIT SCHREIBEN VOM 09.12.1996 SIND DIE
BETROFFENEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BE-
LANGE GEMASS §34 (5) BAUGB IN DER
ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG UM STELLUNG-
NAHMEN BETROFFEN WORDEN



KIERSPE, 10.12.1996

Hüffel
STADTDIREKTOR

SATZUNGSBESCHLUSS

DIE AUSSENBEREICHSSATZUNG IST VOM
RAT DER STADT KIERSPE GEMASS §4
(4) BAUGB-MASSNABEN UND §7 GO NW
JEWEILS IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN
FASSUNG AM 11.03.1997 ALS SATZUNG
BESCHLOSSEN



KIERSPE, 12.03.1997

J. Hoppe
BÜRGERMEISTER

ANZEIGE

DIE AUSSENBEREICHSSATZUNG DER
STADT KIERSPE WURDE GEMASS §§ 22
(3) UND 11 (3) BAUGB IN DER ZUR ZEIT
GÜLTIGEN FASSUNG ANGEZEIGT. DIE VER-
LETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN
WIRD NICHT GELTEND GEMACHT.



KIERSPE, 08.04.1997

Hüffel
STADTDIREKTOR

INKRAFTTRETEN

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGE-
VERFAHRENS IST GEMASS §11 BAUGB
IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG
AM 25.04.1997 BEKANNTGEMACHT
WORDEN. MIT DER BEKANNTMACHUNG
TRITT DIE AUSSENBEREICHSSATZUNG



KIERSPE, 28.04.1997

Hüffel
STADTDIREKTOR

STADT KIERSPE

AUSSENBEREICHSSATZUNG FÜR DEN BEBAUTEN ORTSTEIL „LINDEN“

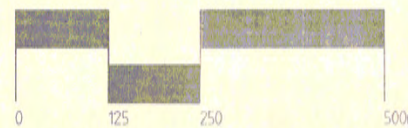
LEGENDE



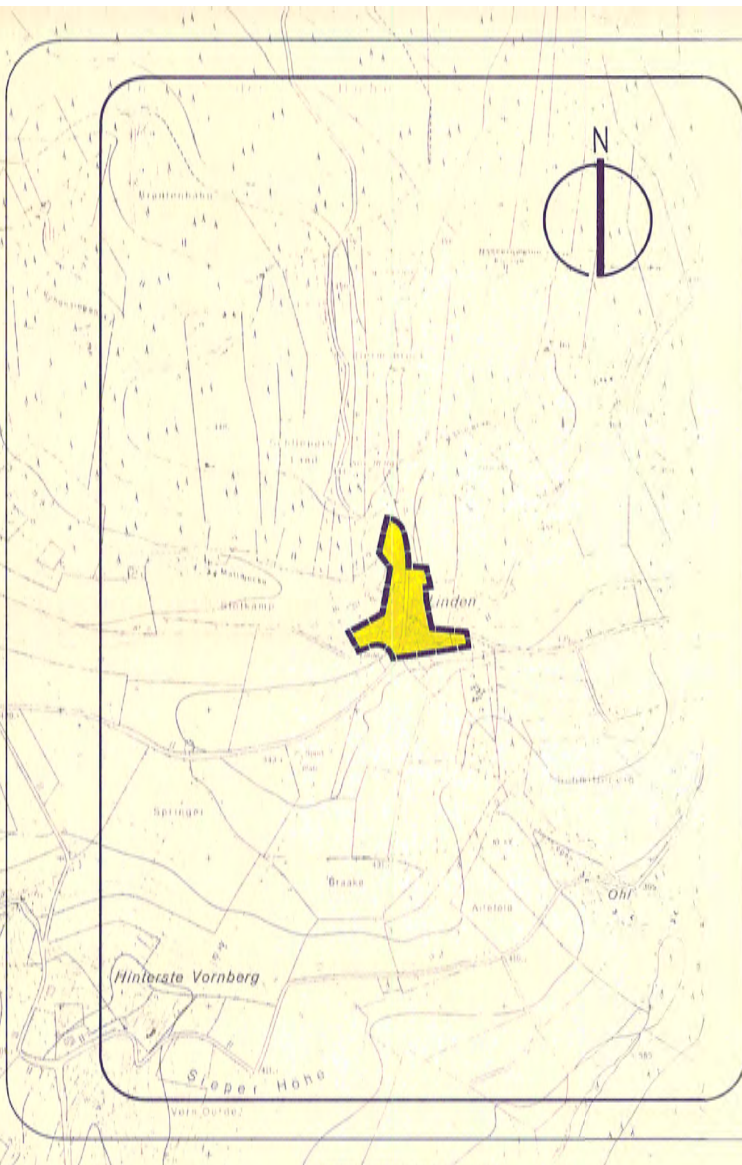
ABGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHES

HINWEIS:

DIE ENTDECKUNG VON BODENDENKMALERN IST DER GEMEINDE
ALS UNTERE DENKMALBEHÖRDE UNVERZÜGLICH ANZUZEIGEN.



MASSTAB = 1 : 5000



S a t z u n g

der Stadt Kierspe über die Bestimmungen der Grenzen für Vorhaben in dem bebauten Außenbereich "Linden"

Aufgrund des § 4 Baugesetzbuch-Maßnahmengesetz (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1994 (BGBl. S. 622) und des § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666, SGV nw 2023) hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am ~~11. MRZ 1997~~ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Aufgrund des § 4 Absatz 4 BauGB-MaßnahmenG können nach Maßgabe dieser Satzung und sonstigen baurechtlichen Bestimmungen Vorhaben im Sinne des § 3 Absatz 1 und 2 dieser Satzung im Satzungsgebiet zugelassen werden.

Vorhaben im Geltungsbereich dieser Satzung unterliegen weiterhin den Anforderungen des § 35 Absatz 2 BauGB (Außenbereich).

Im Satzungsgebiet bleibt die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Absatz 4 unberührt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Begrenzung ist in dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

Zulässig ist die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Vorhaben, die Wohnzwecken dienen und die sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

§ 4 Festsetzungen

1. Im Satzungsgebiet sind ein- bis zweigeschossige Ein- und Zweifamilienhäuser in ortsüblicher Bauweise zu errichten.
2. Die Dächer von Gebäuden und Nebenanlagen sind in gedeckten Farbtönen zu errichten. Dachgauben sind zulässig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Kierspe

B e g r ü n d u n g

zum Erlaß einer Außenbereichssatzung für den bebauten Ortsteil "Linden" gemäß § 4 BauGB-MaßnahmenG in Verbindung mit § 34 Absatz 4 Nr. 2 und Absatz 5 BauGB und § 7 GO NW in den zur Zeit gültigen Fassungen

Nach den vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen kann die Gemeinde für bebaute Bereiche im Außenbereich bestimmen, daß Vorhaben, die Wohnzwecken dienen, im Sinne des § 35 Absatz 2 BauGB nicht entgegengehalten werden kann, daß sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Hierbei muß es sich um Bereiche handeln, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist.

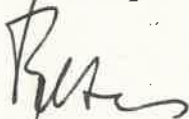
Es können nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit von Vorhaben getroffen werden.

Der bebaute Außenbereich "Linden" ist überwiegend mit Wohnbebauung geprägt, landwirtschaftliche Betriebe sind nicht vorhanden. Um auf Antrag Erweiterungs- und Umbaumöglichkeiten zu schaffen und darüber hinaus vorhandene Gebäude zu legalisieren, ist nach Absprache mit der Bezirksregierung und dem Märkischen Kreis aufgrund einer Ortsbesichtigung der Erlaß einer Außenbereichssatzung erforderlich.

Somit hat der Ausschuß für Stadtentwicklung, Planung und Wirtschaftsförderung in seiner Sitzung am 03.12.1996 beschlossen, die oben genannten Außenbereichssatzung "Linden" aufzustellen.

Kierspe, 11.12.1996

Der Stadtdirektor
Im Auftrag:



Felten

M6061102.346/BB/BB60